

## Stadtwerke Bad Windsheim

Vorm Rothenburger Tor 2, 91438 Bad Windsheim  
Tel.: 0 98 41 / 404-0 ♦ Fax.: 0 98 41 / 404-77 ♦ info@sw-bw.de  
Eigenbetrieb eingetragen beim AG Fürth HRA 7186 ♦ Ust-Id-Nr.: DE 131 948 706  
Werkleiter Thomas Hartlehnert



## Preisblatt Erdgas Ersatzversorgung - Nichthaushaltskunden RLM

Gültig ab: 01.10.2022

Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden der Stadtwerke Bad Windsheim mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden\* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

\*Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung
- Entgelte des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

### a. Preise für die reine Energielieferung

Ersatzversorgung NichtHH RLM	Netto	Brutto
Energiepreis je Kilowattstunde (kWh)	25,53 Ct / kWh	27,32 Ct / kWh
Grundpreis pro Monat	50,00 € / Monat	53,50 € / Monat

### b. Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Bad Windsheim in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung durch den Netzbetreiber werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) werden ebenfalls in der jeweils geltenden Höhe weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Windsheim ([www.sw-bw.de](http://www.sw-bw.de)) veröffentlicht.

### c. Entgelte des Messstellenbetriebs

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die Stadtwerke Bad Windsheim ([www.sw-bw.de](http://www.sw-bw.de)). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese den Stadtwerken Bad Windsheim in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Bad Windsheim im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

### d. Steuern, Abgaben und Umlagen

Zu den Preisen für die reine Energielieferung (a.), den Netzentgelten (b.) und den Messstellenbetriebskosten (c.) werden die RLM-Bilanzierungsumlage, die Gasbeschaffungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Energiesteuer sowie die Kosten aus dem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nehmen die Stadtwerke Bad Windsheim eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

### Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Stadtwerke Bad Windsheim sind Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Windsheim.

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW Arbeitsblatt G260 zur Gasbeschaffenheit mit einem Brennwert ( $H_s$ ) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte.

### Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefern wird, jedoch **spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung**.